

Originalstellungnahmen | Barmbek-Sued2 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1086	Details	
eingereicht am: 16.01.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme
	Datei:	2026-01-16_BS_2_Agrenzung_Lärmschutzfestsetzung.png

Stellungnahme

Zu § 2 Nr. 20

LP 21 empfiehlt in der Festsetzung den Nachweis des nächtlichen Innenraumpegels an die Überschreitung des jeweils geltenden Immissionsgrenzwertes zu knüpfen. In der aktuellen Version würde die Festsetzung auch an den lärmabgewandten Seiten gelten. Die Festsetzung könnte daher lauten: *In den mit „(a)“ bezeichneten Bereichen ist **bei Überschreitung eines Verkehrslärmpegels im Nachtzeitraum von 49 dB(A) in den Allgemeinen Wohngebieten bzw. 54 dB(A) in den Urbanen Gebieten sowie im Kerngebiet** durch geeignete bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel Doppelfassaden, verglaste Vorbauten (zum Beispiel verglaste Loggien), besondere Fensterkonstruktionen oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen sicherzustellen, dass durch diese baulichen Maßnahmen insgesamt eine Schallpegeldifferenz erreicht wird, die es ermöglicht, dass in den Schlafräumen ein Innenraumpegel bei teilgeöffneten Fenstern von 30 dB(A) während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) nicht überschritten wird. Erfolgt die bauliche Schallschutzmaßnahme in Form von verglasten Vorbauten, muss dieser Innenraumpegel bei teilgeöffneten Bauteilen erreicht werden. Wohn-/Schlafräume in Ein-Zimmer-Wohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.*

Zudem ist die Abgrenzung der mit „a“ bezeichneten Bereich in der Planzeichnung nicht eindeutig nachvollziehbar. LP21 empfiehlt die Abgrenzung im Norden des Plangebiets sowie im südlichen MK anhand der Überschreitung der nächtlichen Immissionsgrenzwerte vorzunehmen (vergl. siehe Abbildung bei derzeitigem Stand der LTU und auf Grundlage einer veralteten Planzeichnung, aus Abstimmung vor der ersten TöB-Beteiligung). Nach Aktualisierung der LTU könnte eine neue Abgrenzung erforderlich werden. Für das WA 5 ist aus Sicht von LP weiterhin keine HafenCity-Festsetzung erforderlich. Überschreitungen treten hier nur in geringem Umfang auf und betreffen insbesondere kurze Gebäudeseiten/Giebel, an denen eine Orientierung von Schlafräumen unwahrscheinlich erscheint. Zudem wird der Immissionsgrenzwert von Mischgebieten weiterhin eingehalten, sodass gesunde Wohnverhältnisse weiterhin gegeben sind. Die Begründung sollte entsprechend um eine detailliertere Abwägung der Festsetzungsabgrenzung ergänzt werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1087	Details	
eingereicht am: 16.01.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Prüfauftrag zur Aufnahme einer bedingten Festsetzung

Im Rahmen der TöB-Beteiligung 2018 wurde empfohlen für die Aufnahme der Wohnnutzung in den rückwärtigen Gebäudeteilen in den urbanen Gebieten und im Kerngebiet (in der Abbildung mit x markiert) eine bedingte Festsetzung zu treffen, die die Errichtung der lärmabschirmenden straßen-seitigen Gebäudeteile erforderlich macht. Im Rahmen der Abwägung wurde argumentiert, dass die Eigentumsverhältnisse sowie die vorgesehenen Nutzungen gegen eine bedingte Festsetzung sprechen. Aus Lärmschutzgründen ist eine solche Festsetzung jedoch weiterhin sinnvoll, da die rückwärtigen Gebäudeteile ansonsten ungeschützt sein könnten. Wir empfehlen zu prüfen, ob die 2018 angenommen Gründe für den Verzicht der Festsetzung weiterhin aktuell sind.

Eingangsnummer: Nr.: 1089	Details	
eingereicht am: 16.01.2026	Verfahren:	k.A.
	Verfahrensschritt:	Beteiligung TöB
	Institution:	BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung
	Abteilung:	LP
	Eingereicht von (Vor- u. Zuname):	██████████
	Im öffentlichen Bere- ich anzeigen:	Nein
	Planunterlage:	Begründung
	Kapitel:	5.11.1. Lärmschutz

Stellungnahme

Beurteilung der Immissionen durch die Kirchenuhr

Die Ausführungen zu Lärmimmissionen der Kirchenguhr im Kapitel zum Lärmschutz sollten gestrichen werden. Es handelt sich hierbei um sozialadäquate Geräusche, die nicht beurteilungsrelevant sind.

Eingangsnummer: Nr.: 1090	Details
eingereicht am: 16.01.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gutachten - LTU

Wir empfehlen, die LTU aktualisieren zu lassen. Im Vergleich zum Luftschadstoffgutachten wurde in der LTU v.a. für die Hamburger Straße eine deutlich höhere Verkehrsmenge angenommen. Die ermittelten Beurteilungspegel könnten bei Annahme der aktuelleren Verkehrszahlen geringer sein. Eventuell ergibt sich aus einer erneuten Berechnung ein geringerer Festsetzungsbedarf. In dem Zuge der Überarbeitung sollte auch die aktuelle Rechenvorschrift RLS19 verwendet werden.